

Synopse zur Änderung der Baumschutzsatzung

Anlage 2

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen dargelegt und begründet. Nicht dargestellt sind geänderte Bezüge innerhalb der Satzung, die sich durch geänderte Paragraphen oder Absätze ergeben.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 (alt)	Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz (neu)	Begründung der Änderungen
§ 2 Geltungsbereich (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.	§ 2 Geltungsbereich (2) Diese Satzung gilt nicht für: a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage. c) Bäume, die an öffentlichen Straßen oder Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen stocken und im Eigentum der Stadt Koblenz stehen.	Insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherung sind von der DB regelmäßig, auch kurzfristig, Rückschnitte und Fällungen am Rande des Gleiskörpers erforderlich und durchzuführen. Im Anschluss wird hier ein erneuter Aufwuchs durch Naturverjüngung entstehen. Abbau von Bürokratie und Mehraufwand durch Bearbeitung der Anträge durch die Untere Naturschutzbehörde. I.d.R. keine Abweichungen von den fachlichen Einschätzungen EB 67 (Verkehrssicherheit) und i. d. R. öffentliches Interesse an Maßnahmen, das Befreiungen nach § 7 erforderlich macht (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen)
§ 4 Verbotene Handlungen ... (4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden,	§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen (1) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die Verbote des § 4, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden,	Nicht verbotene Handlungen zur Pflege oder Sicherung von Bäumen werden in einem separaten § 5 dargestellt.

d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.	d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden fallen nicht unter die Verbote des § 4; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen. (3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.	Außerdem werden zur Entbürokratisierung Arbeiten an Bäumen und deren Wurzelwerk im Bereich gewidmeter Grabfelder ausgenommen.
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen ... (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz -	§ 7 Ausnahmen und Befreiungen ... (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder	Um dem Antragsteller Erleichterungen zu verschaffen, sollen die Anträge für Ausnahmen oder Befreiungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) und so eine unkompliziertere Abwicklung ermöglicht werden.

Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.	Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern. (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9. Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.	Außerdem soll auch Versorgungsträgern für notwendige Arbeiten an ihrer Leitungs- bzw. Kabelinfrastruktur eine direkte Antragstellung möglich werden.
---	--	---

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser	§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beseitigung von Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) durch die Stadt Koblenz. (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete	Im geänderten Absatz 1 wird dem Änderungsantrag Rechnung getragen, indem der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen von 18 cm mit Drahtballen auf 14 cm mit Drahtballen oder im Container reduziert wird. Hierdurch werden die zu pflanzenden Ersatzbäume deutlich leichter und so auch für Bürger einfacher zu transportieren und zu pflanzen. Eine weitere Erleichterung ist die Berücksichtigung durchgewachsener Baumhecken, bei der die Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume im Einzelfall reduziert werden kann. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich trotz der Herauslösung eines Teils des städtischen Baumbestandes aus dem Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) entsprechend den Zielen der Satzung selbstverständlich zur Pflanzung von Ersatzbäumen, die mindestens den unter § 9 Abs. 1 geforderten Pflanzqualitäten entsprechen. Im Absatz 2 wurden Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Ersatzgelder vorgenommen.
---	---	--

Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.	nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes. (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktionsfähig sind und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen,	In § 3 werden Formulierungen angepasst. Im neu geschaffenen Absatz 4 werden auf natürliche Weise abgestorbene (z. B. Fichten durch Borkenkäferbefall) oder
---	--	--

	besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.	durch Sturm gefällte Bäume im Einzelfall von einer Antrags- sowie Ersatzpflicht ausgenommen. Vor Bearbeitung bzw. Beseitigung dieser Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde der Zustand der betreffenden Bäume aussagekräftig (z. B. Fotos) anzuzeigen.
	(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches), b) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder	Der neu geschaffene Absatz 5 soll Bürgerinnen und Bürger in finanziellen Härtefällen generell von der Pflicht zu Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ausnehmen.

	c) Bürgergeld einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches oder von Sozialgeld sind.	